

# RS Vwgh 1994/12/19 93/10/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1994

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §1 Abs1;

ForstG 1975 §1 Abs4 litd;

## Rechtssatz

Aus der in § 1 Abs 1 ForstG 1975 genannten durchschnittlichen Mindestbreite von 10 m - die nicht zuletzt der Abgrenzung gegenüber "Baumreihen" iSd § 1 Abs 4 lit d ForstG 1975 dient - kann nicht gefolgert werden, daß in geschlossenen Waldgebieten der räumliche Zusammenhang - mit entsprechender Auswirkung auf die Waldeigenschaft - jedesmal dann unterbrochen wäre, wenn zwischen zwei Stämmen eine Entfernung von mehr als 10 m liegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100076.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)